

Satzung

Bürgerstiftung für die Gemeinde Bienenbüttel

Inhaltsverzeichnis

Präambel

- § 1 Name, Rechtsform, Sitz und Rechnungsjahr
- § 2 Stiftungszweck
- § 3 Gemeinnützige Zweckerfüllung
- § 4 Stiftungsvermögen, Zustiftungen und Spenden
- § 5 Stiftungsorgane
- § 6 Stiftungsvorstand
- § 7 Aufgaben des Stiftungsvorstandes
- § 8 Stiftungsrat
- § 9 Aufgaben des Stiftungsrates
- § 10 Stifterforum
- § 11 Fachausschüsse, Projektgruppen und Beiräte
- § 12 Satzungsänderungen
- § 13 Auflösung oder Zusammenlegung der Stiftung
- § 14 Stiftungsaufsicht, Inkrafttreten

Präambel

Im Rahmen ihres Satzungszwecks will die Bürgerstiftung Vorhaben fördern, die im Interesse der Region und ihrer Bürger liegen, und die nicht zu den kommunalen Pflichtaufgaben gehören.

Die Bürgerstiftung möchte weitere Bürger dazu anregen, sich durch Zuwendungen an der Stiftung zu beteiligen und für die eigenverantwortliche Bewältigung gesellschaftlicher Aufgaben in der Region einzusetzen.

In diesem Sinne will die Bürgerstiftung den Gemeinschaftssinn und die Mitverantwortung der Bürger in der Region für die Region fördern und stärken und so zu einer positiven Weiterentwicklung der Region beitragen.

Die Region ist das heutige Gemeindegebiet der Gemeinde Bienenbüttel.

In der Satzung wird zur Vereinfachung und zur besseren Lesbarkeit bei Funktionen nur die männliche Sprachform verwendet. Es ist jeweils die männliche oder weibliche Bezeichnung anzuwenden.

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz und Rechnungsjahr

- (1) Die Stiftung führt den Namen
Bürgerstiftung für die Gemeinde Bienenbüttel.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Die Stiftung hat ihren Sitz in Bienenbüttel.
- (4) Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist es
 - a) die Jugendarbeit
 - b) die Seniorenarbeit
 - c) Arbeit von Menschen mit Behinderung
 - d) Erziehung und Bildung
 - e) Kunst, Kultur, Denkmals- und Heimatpflege und Ortsverschönerung
 - f) Umwelt-, Natur- und Klimaschutz
 - g) Wissenschaft und Forschung
 - h) den Sport

in Bezug auf die Gemeinde Bienenbüttel zu fördern und zu entwickeln.

Der Tätigkeitsbereich der Stiftung kann durch Änderungen der Satzung erweitert werden, wenn hierfür entsprechende Mittel bzw. Vermögenswerte zur Verfügung gestellt werden oder das Stiftungsvermögen ausreichend aufgestockt wird.

Im Einzelfall können die Zwecke auch außerhalb der Gemeinde gefördert werden.

- (2) Die Stiftung erfüllt ihren Zweck beispielsweise durch
 - a) Unterstützung von Körperschaften nach Maßgabe des § 58 Nr. 2 der Abgabenordnung, welche die vorgenannten Aufgaben ganz oder teilweise fördern und verfolgen
 - b) Förderung der Kooperation zwischen Organisationen und Einrichtungen, die ebenfalls diese Zwecke verfolgen
 - c) Schaffung und Unterstützung lokaler Einrichtungen und Projekte, insbesondere solcher, die das Gemeinwesen bereichernde Initiativen auf dem Gebiet des Stiftungszweckes entfalten, beispielsweise durch die Gestaltung besonderer Angebote für junge Menschen, insbesondere benachteiligte oder besonders begabte Kinder und Jugendliche oder in der Seniorenarbeit
 - d) Vergabe von Stipendien, Beihilfen oder ähnlichen Zuwendungen, insbesondere zur Förderung der Aus- und Fortbildung von Jugendlichen und jungen Erwachsenen auf den Gebieten des Stiftungszweckes
 - e) Auszeichnung von für das Gemeinwesen in Beispiel gebender Weise engagierte, insbesondere junge Menschen und weitere Maßnahmen, die geeignet sind, vorbildliche Leistungen, die im Sinne des Stiftungszweckes erbracht wurden, zu belohnen und zur Nachahmung zu empfehlen
 - f) Vergabe von Forschungsaufträgen, Durchführung von Vortragsveranstaltungen, Ausstellungen usw., die mit dem Förderungsbereich verbunden sind
 - g) Förderung des Meinungsaustausches und der Meinungsbildung sowie öffentlicher Veranstaltungen, um den Stiftungszweck und den Stiftungsgedanken in der Bevölkerung zu verankern.

- (3) Die Zwecke können sowohl durch operative als auch durch fördernde Projektarbeit verwirklicht werden.
- (4) Die aufgeführten Zwecke müssen nicht gleichzeitig und nicht in gleichem Maße verwirklicht werden.
- (5) Die Förderung der Zwecke schließt die Verbreitung der Ergebnisse durch geeignete Öffentlichkeitsarbeit ein.
- (6) Die Stiftung darf keine Aufgaben übernehmen, die zu den Pflichtaufgaben der Gemeinde Bienenbüttel gehören.

§ 3 Gemeinnützige Zweckerfüllung

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf niemanden durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (3) Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen.
- (4) Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Stiftungsleistungen. Die Empfänger von Stiftungsleistungen sind zu verpflichten, über deren Verwendung Rechenschaft abzulegen.

§ 4 Stiftungsvermögen, Zustiftungen und Spenden

- (1) Das Stiftungsvermögen besteht aus der in der Stiftungsurkunde zugesagten Erstausrüstung, das die Firma Almased Wellness GmbH und die Gemeinde Bienenbüttel mit je 25.000 Euro eingebracht haben.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist möglichst sicher und Ertrag bringend anzulegen, vorrangig bei Kreditinstituten in der Gemeinde Bienenbüttel. Vermögensumschichtungen sind zulässig.
- (3) Die Stiftung kann Zuwendungen (Zustiftungen und Spenden) entgegennehmen, ist hierzu aber nicht verpflichtet.
- (4) Zustiftungen wachsen dem Stiftungsvermögen zu. Erbschaften und Vermächnisse gelten grundsätzlich als Zustiftung.
- (5) Zustiftungen können durch den Zuwendungsgeber ab einem vom Stiftungsvorstand festzusetzenden Betrag einem der vorbezeichneten Zweckbereiche oder innerhalb derer einzelnen Zielen zugeordnet werden. Sie können ab einem vom Stiftungsvorstand festzusetzenden Betrag mit einem Namen (Namensfonds) verbunden werden.
- (6) Die Stiftung kann die Trägerschaft für nichtrechtsfähige Stiftungen und die Verwaltung anderer rechtsfähiger Stiftungen übernehmen.
- (7) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stifter und ihre Erben erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

§ 5 Stiftungsorgane

- (1) Organe der Stiftung sind:
 - a) der Stiftungsvorstand
 - b) der Stiftungsrat

- (2) Eine gleichzeitige Mitgliedschaft im Stiftungsvorstand und Stiftungsrat ist nicht zulässig.
- (3) Die Tätigkeit der Mitglieder der Organe ist ehrenamtlich. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden.
- (4) Die Stiftung kann zur Erledigung ihrer Aufgaben unentgeltlich oder entgeltlich Hilfspersonen beschäftigen oder die Erledigung ganz oder teilweise auf Dritte übertragen.
- (5) Die Stiftung kann eine Geschäftsführung einrichten. Der Stiftungsvorstand legt in diesem Fall in der Geschäftsordnung fest, in welchem Umfang er Aufgaben überträgt und erteilt die erforderlichen Vollmachten. Die Geschäftsführung hat die Stellung eines besonderen Vertreters im Sinne des § 30 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB).
- (6) Die Mitglieder der Organe haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 6 Stiftungsvorstand

- (1) Der Stiftungsvorstand besteht aus vier Mitgliedern.
- (2) Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes werden für die Dauer von drei Jahren vom Stiftungsrat gewählt.
Der erste Stiftungsvorstand wird von den Gründungstiftern benannt.
- (3) Es ist darauf zu achten, dass die Mitglieder des Stiftungsvorstandes persönlich und fachlich in der Lage sind, sich für die Belange der Stiftung einzusetzen. Es sollte auf eine ausgewogene Altersstruktur sowie eine Besetzung mit Frauen und Männern hingewirkt werden. Eine Wiederwahl der Mitglieder des Stiftungsvorstandes durch den Stiftungsrat ist möglich. Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Mitglieder des Stiftungsvorstandes bis zur Wiederwahl oder der Wahl ihrer Nachfolger im Amt.
- (4) Der Stiftungsvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit bestimmt der Vorsitzende.
- (5) Der Stiftungsvorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Bei Stimmgleichheit werden der Vorsitzende und sein Stellvertreter durch den Stiftungsrat gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.
- (6) Ein Mitglied des Stiftungsvorstandes kann vom Stiftungsrat nach vorheriger Anhörung jederzeit, jedoch nur aus wichtigem Grund, abberufen werden.
- (7) Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich, er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.
Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes sind einzelvertretungsberechtigt, Erklärungen, durch welche die Stiftung verpflichtet werden soll, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (8) Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstehenden notwendigen Auslagen. Eine pauschale Aufwandsentschädigung wird nicht gewährt.

§ 7 Aufgaben des Stiftungsvorstandes

- (1) Dem Stiftungsvorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte der Stiftung.
Er legt im Rahmen des Stiftungszweckes die konkreten Ziele, Prioritäten sowie das Konzept der Projektarbeit fest.

- (2) Der Stiftungsvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Anlage und Verwaltung des Stiftungsvermögens im Rahmen der Zweckbindung
 - b) Beschlussfassung über die Mittel der Stiftung, d.h. der Zuwendungen, Stiftungserträge und sonstigen Einnahmen
 - c) Aufstellung des Jahresabschlusses und des Berichtes über die Erfüllung des Stiftungszweckes (Tätigkeitsbericht)
 - d) Entlastung der Geschäftsführung
 - e) Vorlage des Jahresabschlusses und des Tätigkeitsberichtes beim Stiftungsrat
 - f) Einreichung des genehmigten Jahresabschlusses und Tätigkeitsberichtes bei der Stiftungsaufsichtsbehörde, jeweils bis 31. Mai des Folgejahres
 - g) Teilnahme an den Sitzungen des Stiftungsrates und des Stifterforums in beratender Funktion
 - h) Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse des Stiftungsrates
 - i) Vorschläge an den Stiftungsrat für die Wahl der Mitglieder des Stiftungsvorstandes
 - j) Vorschläge an den Stiftungsrat für die Berufung weiterer Mitglieder des Stiftungsrates
 - k) bei Bedarf Erlass von Geschäftsordnungen für Organe der Stiftung.

§ 8 Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus sechs Mitgliedern.
- (2) Die Stiftungsratsmitglieder werden durch Zuwahl bestimmt, erstmals nach Ablauf der ersten Amtsperiode.
Der erste Stiftungsrat wird von den Gründungstiftern benannt.
- (3) Beide Gründungstifter behalten auf Dauer das Recht jeweils mit einer Person im Stiftungsrat vertreten zu sein. Bei Zuwahlen steht ihnen ein dementsprechendes Benennungsrecht zu. Sie können auf dieses Benennungsrecht verzichten.
- (4) Zu Stiftungsratsmitgliedern sind nur Personen zu berufen, die persönlich und fachlich in der Lage sind, sich für die Belange der Stiftung einzusetzen. Sie sollen das Gremium bereichernde und die Entwicklung der Stiftung fördernde Persönlichkeiten sein. Es sollte auf eine ausgewogene Altersstruktur sowie eine Besetzung mit Frauen und Männern hingewirkt werden.
Der Stiftungsvorstand kann zu berufende Personen empfehlen.
- (5) Die Amtszeit der Stiftungsratsmitglieder beträgt fünf Jahre. Eine erneute Berufung ist möglich. Die Mitglieder des Stiftungsrates bleiben bis zur erneuten Berufung oder der Berufung ihrer Nachfolger im Amt.
- (6) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit geschlossen. Bei Stimmgleichheit bestimmt der Vorsitzende des Stiftungsrates.
- (7) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (8) Mitglieder des Stiftungsrates können nach vorheriger Anhörung jederzeit, jedoch nur aus wichtigem Grund, durch einen in gemeinsamer Sitzung mit dem Stiftungsvorstand gefassten Beschluss des Stiftungsrates abberufen werden.
- (9) Die Stiftungsratsmitglieder haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstehenden notwendigen

Auslagen. Eine pauschale Aufwandsentschädigung wird nicht gewährt.

§ 9 Aufgaben des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Er berät den Stiftungsvorstand und überwacht die Aufgabenerfüllung des Stiftungsvorstandes, insbesondere, ob der Stiftungsvorstand für die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszweckes sorgt.
- (2) Der Stiftungsrat hat darüber hinaus folgende Aufgaben:
 - a) Genehmigung des Jahresabschlusses des Vorjahres und Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorjahres
 - b) Entlastung des Stiftungsvorstandes
 - c) Wahl der Mitglieder des Stiftungsvorstandes gemäß § 6 Absatz 2 sowie deren Abberufung
 - d) Zuwahl der weiteren Mitglieder des Stiftungsrates gemäß § 8 Absatz 2 und deren Abberufung gemäß § 8 Absatz 7.

§ 10 Stifterforum

- (1) Mitglieder des Stifterforums sind alle Stifter und Zustifter, die mindestens 1.000 Euro gestiftet haben. Die Zugehörigkeit zum Stifterforum ist freiwillig. Sie besteht für die Dauer von zwei Jahren nach Zugang der Spende oder der Zustiftung an die Stiftung. Die Zugehörigkeit ist nicht übertragbar noch geht sie auf Erben über.
- (2) Juristische Personen können dem Stifterforum nur unter der Bedingung angehören, dass sie eine natürliche Person zu ihrem Vertreter in das Stifterforum bestellen und diese der Stiftung schriftlich mitteilen; Absatz 1 gilt sinngemäß.
- (3) Bei Zustiftungen auf Grund einer Verfügung von Todes wegen kann der Erblasser in der Verfügung von Todes wegen eine natürliche Person bestimmen, die dem Stifterforum angehören soll; Absatz 1 gilt sinngemäß.
- (4) Das Stifterforum soll mindestens einmal im Jahr vom Vorsitzenden des Stiftungsrates zu einer Zusammenkunft einberufen werden. Die Sitzungen des Stifterforums werden vom Vorsitzenden des Stiftungsrates geleitet.
- (5) Das Stifterforum nimmt den genehmigten Jahresabschluss und den Tätigkeitsbericht der Stiftung zur Kenntnis und gibt dem Stiftungsvorstand Anregungen für die Stiftungsarbeit.
- (6) Die Mitgliedern des Stifterforums haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstehenden notwendigen Auslagen. Eine pauschale Aufwandsentschädigung wird nicht gewährt.

§ 11 Stiftungspaten

- (1) Stiftungspaten sind alle Stifter und Zustifter, die per Dauerauftrag die Stiftung mit mindestens 50 Euro jährlich unterstützen.
- (2) Die Stiftungspaten geben dem Stiftungsvorstand Anregungen für die Stiftungsarbeit.

§ 12 Fachausschüsse, Projektgruppen und Beiräte

- (1) Der Stiftungsvorstand kann für einzelne Bereiche, wie z.B. Öffentlichkeitsarbeit, Mittelwerbung, einzelne Projekte, usw. Fachausschüsse oder Projektgruppen einrichten und sie mit einem Budget ausstatten, damit sich eine größere Zahl von Einwohnerinnen und Einwohnern aktiv an der Stiftungsarbeit beteiligen kann. Die Fachausschüsse und Projektgruppen beraten die Stiftungsorgane in ihrem Fachgebiet bzw. in den Angelegenheiten, zu deren Bearbeitung sie gebeten wurden und wirken an der projektbezogenen Arbeit der Stiftung mit.
Über die Verwendung ihres Budgets haben die Fachausschüsse und Projektgruppen einmal jährlich Rechenschaft abzulegen.
- (2) Der Stiftungsvorstand kann als Vertretung bestimmter Bevölkerungsgruppen auch ständige Beiräte einrichten. Die Beiräte beraten die Stiftungsorgane.
- (3) Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes und des Stiftungsrates sind berechtigt, an den Sitzungen der Fachausschüsse, Projektgruppen und Beiräte mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 13 Satzungsänderungen

- (1) Für eine Änderung der Satzung ist ein einstimmiger Beschluss der Mitglieder des Stiftungsvorstandes und ein mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Mitglieder zu fassender Beschluss des Stiftungsrates erforderlich. Soweit Satzungsänderungen den Zweck der Stiftung betreffen, muss der neue Stiftungszweck ebenfalls steuerbegünstigt im Sinne der Verordnung des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und vom zuständigen Finanzamt als solcher anerkannt sein.

§ 14 Auflösung oder Zusammenlegung der Stiftung

- (1) Für die Auflösung der Stiftung oder die Zusammenlegung der Stiftung mit einer oder mehreren anderen steuerbegünstigten Stiftungen ist ein einstimmiger Beschluss der Mitglieder des Stiftungsvorstandes und ein mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Mitglieder zu fassender Beschluss des Stiftungsrates erforderlich. Der Beschluss ist nur zulässig, wenn es auf Grund geänderter Verhältnisse nicht mehr möglich ist, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen und auch die nachhaltige Erfüllung eines geänderten oder neuen Stiftungszweckes nicht in Betracht kommt.

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das zu diesem Zeitpunkt vorhandene Stiftungsvermögen nach Abzug sämtlicher Verbindlichkeiten an die Gemeinde Bienenbüttel, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke in der Gemeinde Bienenbüttel zu verwenden hat.

Den Stiftern und den ihnen nahestehenden Personen dürfen keine Finanz- oder Sachmittel verbleiben oder zugewendet werden.

§ 14 Stiftungsaufsicht, Inkrafttreten

- (1) Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils geltenden Rechts.
- (2) Die Stiftung erlangt ihre Rechtsfähigkeit durch ihre Anerkennung. Die Satzung tritt mit dem Tage der Anerkennung in Kraft.

Bienenbüttel, im November 2021